



Beurteilungskriterien WPF Mediendesign

1. Aktive Mitarbeit

Praktische Arbeit: kreatives Bemühen, sorgfältige Ausführung
Selbstständiges Arbeiten
Vorhandensein der Unterrichtsmaterialien und recherchierter Anschauungsmaterialien
Beteiligung beim Erarbeiten von Stoffgebieten
Beteiligung an Partner- und Gruppenarbeiten
Umsetzung von Unterrichtsprojekten und deren Präsentation
Ordentliche Mappenführung
Zeitgerechte Fertigstellung der Arbeiten

2. Wiederholungen

Die Mitarbeit und der Lernfortschritt können auch durch mündliche Wiederholungen oder Lernzielkontrollen bzw. schriftliche Mitarbeitüberprüfungen regelmäßig überprüft werden.

3. Mündliche Prüfung

Auf Verlangen der Lehrperson oder auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Einverständnis der Lehrperson kann im Laufe des Semesters eine mündliche Prüfung abgehalten werden. Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.

Ich habe die Beurteilungskriterien für das WPF Mediendesign verstanden und zur Kenntnis genommen.

Beurteilungsstufen (§14 LBVO)

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.